

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die unglücklichen jungen Leute anvertraut waren, sie sahen der Auswanderung von diesen entweder fahrlässig zu, oder wohl gar begünstigten sie dieselbe; sie verathen sich als zweideutige Bürger, sie bedürfen also die strengste Bewachung; sie werden bis zur Zurückkunft der Ihrigen, mit desto stärkerer Einquartierung beladen werden. Auch sie sollen also ihr möglichstes thun, um die Irregeleiteten zur Rückkehr zu bewegen.

Geben in Luzern den 22 Hornung 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
G l a y r e.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Secret.
M o u s s o n.

Gesetzgebung.

Senat, 21. December.

(Fortsetzung.)

Neding und Stokmann ebenfalls; ersterer hält indeß dieselbe für unvollständig, und hätte besonders auch den Agenten das Advozieren zu untersagen, gewünscht; er erwartet dieses von einem nachfolgenden Beschluß.

Lafléchère wollte auch Advokat der Advokaten werden, aber Muret ist ihm zuvorgekommen, und hat bewiesen, daß man auch in eigener Sache ein sehr guter Advokat seyn kann; er spricht für den Beschluß, und sieht nicht, warum die öffentlichen Beamten außer ihren Amtsbezirken, wo sie keinen zu befürchtenden Einfluß haben werden, nicht sollten Advokaten Dienste leisten können.

Usteri hält den Beschluß für ein wirksames Mittel gegen einen vorhandenen Mißbrauch, und nimmt ihn durchaus an. Die Vorwürfe so man ihm gemacht hat, sind größtentheils ungegründet. Ein Muster logisch-richtiger und wohlgesetzte Abfassung ist er freilich nicht; aber auf diese Eigenschaft der Beschlüsse haben wir auch längst Verzicht gethan. Uebrigens ist das nemliche Vermin durch den ganzen Beschluß beibehalten, daß nemlich jeder der genannten Beamte in seinem Amtsbezirk nicht advozieren soll. Wann in dieser Rücksicht gesagt wird, der Stadthalter soll in seinem Kanton nicht advozieren dürfen; so folgt daraus noch keineswegs, daß er es außer demselben thun darf, sobald ihn, wie das Wohl der Fall ist, seine Pflichten verbinden, in seinem Kanton zu bleiben. — Am allerwenigsten stosse ich mich daran, daß die Agenten ausgelassen sind; ich würde im Gegentheil den Beschluß verwerfen, wenn sich das Verbot zu advozieren, auch auf sie ausdehnen wollte; ich würde wenigstens bitten, sie erst zu besolden: denn wenn ein guter Bürger allen-

falls unentgeltlich fürs Vaterland arbeiten kann, so muß ihm doch das Vaterland nicht auch noch unterzulegen, daß es nebenbei auch für seinen und der seinigen Unterhalt sorge.

Der Beschluß wird mit großer Stimmenmehrheit angenommen.

Der Beschluß, welcher der B. Anna Ruefer von Ringenberg die einfache Legitimation ihrer unehelichen Tochter Anna bewilligt, wird zum 2tenmal verlesen, und angenommen.

Derjenige, welcher der Gemeinde Densingen, Kanton Solothurn, eine Zehendscheuer zu Errichtung eines Schulhauses überläßt, wird vorzüglich auf Schwaller's und Lütli's v. Sol. Bemerkung nach welchen die Ansprüche der Gemeinde ungegründet sind, verworfen.

Ein Beschluß wird angenommen, welcher das Direktorium einladet, den beiden Raths über die Verhältnisse der Truppen von Luzern, und jener aus dem Kanton Lemman die nöthigen Erläuterungen zu geben, um zu erfahren, ob nicht gelegentlich die erforderlichen Wachen der obersten Gewalten nach Vorschrift der Constitution eingerichtet werden können.

Baucher trägt darauf an, einen zweiten Weibel zu wählen. Rubli rath damit zu warthen, bis man Geschäfte für einen solchen hat, welches bis dahin nicht der Fall ist. Baucher nimmt seinen Antrag zurück.

Senat, 22. December.

Präsident: Barras.

Stapfer berichtet im Namen einer Commission über den Beschluß der das Direktorium zu Veräußerung einiger Nationalgüter bevollmächtigt. Die Commission rath zur Verwerfung, weil das Kanzleigebäude Werdenberg nicht füglich von den dazu gehörigen Gütern kann getrennt werden.

Rubli: Werdenberg ist ein Distriktsort; Schloß und Kanzlei sind die beiden einzigen öffentlichen Gebäude daselbst; eine Bottschaft des Direktoriums hat sogar auf den Verkauf des Schlosses angetragen; dieß wäre auch wegen der vortheilhaften militärischen Lage desselben sehr unvorsichtig. Er glaubt übrigens, man wolle allerdings auch die beträchtlichen Güter die zur Kanzlei gehören mit dem Hause verkaufen, der Sache aber nicht die gebührende Publicität geben; er verwirft daher. Hoch ebenfalls. Dolder findet in dieser Vergessenheit keinen hinlanglichen Grund zur Verwerfung. Debevey glaubt, die Güter können nicht verkauft werden, da der Beschluß ihrer nicht erwähnt. Baucher meint, wenn das Haus mitten in den Gütern stehe, so könne jenes nicht ohne diese verkauft werden, weil man sonst weder darein noch daraus gehen könnte; er stimmt zur Annahme. Stapfer wiederholt die Gründe der Commission. Gerhard findet das Direktorium könnte die Güter unmöglich

verkaufen, weil nur des Hauses erwähnt ist; er ver-
wirft darum. Augustini und Muret sind gleicher
Meinung. Boyler will annehmen. Ruepp ver-
wirft den Beschluß auch wegen des Schlosses Brunegg,
bei dessen Verkauf er Vorsorge für Beibehaltung der
bisherigen Hoch- oder Feuerwache treffen will, die
eine sehr zweckmäßige Polizeianstalt war. Diethelm
findet, Kanzlei Werdenberg bezeichne die Schriften
und Bücher oder die Aufbewahrungsart derselben; er
nimmt an. Scherer und Schneider verwerfen.
Kubli bemerkt, schon die ungleichen Begriffe die hier
über das was in Werdenberg verkauft werden soll,
herrschen, müssen uns zur Verwerfung selbst bestimmen.
— Der Beschluß wird verworfen.

Rahn übergibt dem Senat eine Sammlung von
Schriften über die hamburgischen Armenanstalten, die
er von dem Senator Günther in Hamburg zu diesem
End erhalten hat. Er trägt darauf an, entweder eine
Commission zu ernennen, die den Werth dieser Schrif-
ten prüfe, oder bis zu Einrichtung der Bibliothek der
Gesetzgeber, dieselben in der Kanzlei aufzubewahren, und
ehrenvolle Meldung des Verfassers ins Protokoll zu ver-
zeichnen.

Der letztere Antrag und die ehrenvolle Meldung
werden einmüthig beschlossen.

Schwaller verlangt, daß die zu Abänderungen
in der Constitution niedergesezte Commission alle 3 Mo-
nate einen Bericht vorlegen soll. Muret bemerkt,
daß auf den 4. Januar der ihr zur Berichterstattung
bestimmte Termin zu Ende geht, und daß sie auf diesen
Tag berichten wird.

Zäslin verlangt und erhält für die über das or-
ganische Gesetz für die Finanzen niedergesezte Com-
mission, Verlängerung bis Freitag.

Lüthy v. Sol. verlangt als Ordnungsmotion,
daß wann künftig die Niedersetzung einer Commission
zu Untersuchung eines Beschlusses verlangt und von
4. Gliedern unterstützt ist, dieselbe sogleich ins Stim-
menmehr gesetzt und wenn eines mehr als ein Drittel
der Mitglieder dafür stimmt, auch beschlossen seyn soll.
Durch den ersten Vorschlag, glaubt er, werde der
Senat sich viel Zeit ersparen, die bis dahin auf die
Deberation ob eine Resolution an eine Commission
soll verwiesen werden, verloren gieng; der zweite er-
leichtere die Commission auf eine zweckmäßige Weise,
so oft ein beträchtlicher Theil der Versammlung glaubt,
es sey der Fall zu näherer Untersuchung einer Sache. —
Er verlangt übrigens selbst die Niedersetzung einer
Commission zu näherer Erörterung und allfälligen Ver-
vollständigung dieses Vorschlags.

Crauer bemerkt, dieser Vorschlag könnte viel-
leicht von gefährlichen Folgen seyn; sehr dringende Be-
schlüsse könnten durch einen Drittheil der Versammlung,
denen sich allenfalls eine Faction bemächtigt hatte,
verschoben werden.

Lüthy v. Sol. erwidert, das gewohnte Stim-

menmehr werde in allen Fällen entscheiden, in welcher
Zeit die Commissionen berichten müssen, und könne also
in dringenden Fällen, während der Sitzung Bericht
erstatten lassen. Zäslin unterstützt den Antrag. Crauer
findet, ein Drittheil solle in keinem Falle die Majori-
tät ausmachen können. Augustini stimmt für die
Commission. Bodmer ebenfalls; sie soll zu gleicher
Zeit darauf denken, daß unter 3 Glieder einer Commis-
sion, immer auch eines der einfältigeren Mitglieder
die es so gut meinen als die andern, aufgenommen
werde.

Die Commission wird beschlossen; sie besteht aus
den B. Reding, Laflechere, Beroldingen.

Crauer verlaugt als Ordnungsmotion, daß auf
die im Saal befindliche leere schwarze Tafel, von der
man eine unpassende Inschrift weggenommen hat, eine
passende, z. B. Salus populi suprema lex esto, ge-
schrieben werde.

Usteri: Ich widerseze mich diesem vorgeschlagenen
Wahlspruch; es ist der Wahlspruch der Willkühr, und
alle Despoten bis auf Robespierre haben sich seiner
bedient. Was salus populi ist, das wissen wir sehr
oft nicht, dagegen wir immer wissen, was gerecht ist.
Gerechtigkeit sey also unser Wahlspruch.

Muret glaubt mit Usteri, daß man den vorge-
schlagenen Wahlspruch sehr mißbrauchen kann; keinem
Mißbrauch werden dagegen die Worte ausgesetzt seyn,
die an der Spitze aller öffentlichen Akten stehen, Frei-
heit, Gleichheit. Laflechere verehrt so sehr als je-
mand, diese zwei Worte, aber sie enthalten keinen
Wahlspruch; er schlägt vor: Frei leben oder sterben.

Crauer will zwar auf seinem Vorschlag nicht
bestehen, eine Commission mag einen bessern geben;
aber Usteri'n bemerkt er, daß man Gerechtigkeit eben
so gut mißbrauchen kann, wie das öfters genug schon
geschehen ist.

Mittelholzer verlangt, daß dem Reglement ge-
mäß, Crauer seine Motion erst schriftlich auf den Kanz-
leitisch lege. Dieses wird beschlossen.

Auf gleiche Weise wird der Antrag Baucher's
beseitigt, der eine Commission will niedersetzen lassen,
um zu untersuchen, was ein Faktum sey, und wie die
aus der Mißkennung desselben, in den Debatten entspre-
henden Unordnungen verhütet werden können.

Am 23. December war keine Sitzung.

Senat, 24. December.

Präsident: Barras.

Der Beschluß welcher dem B. Joh. Alex. Salom.
Battenwyl von Loins, Kanton Yverdon, seine einfache
Legitimation gestattet, wird angenommen.

Müret berichtet im Namen einer Commission über die Redaktionsfehler in den Beschlüssen des gr. Rathes. Er schlägt vor, die Versammlung möchte alle 14 Tage ein Mitglied ernennen, das den Auftrag haben soll, die Beschlüsse, während sie laut verlesen werden, in der andern Sprache zu vergleichen; diese aufmerksame Durchsicht werde hinreichen, vorhandene Fehler aufzufinden; die Versammlung wird dann nach Befinden darüber verfügen.

Lüthi v. Sol. fügt bei, wann das Mitglied einen Redaktionsfehler findet, so könne die Resolution alsdann der Kanzlei übergeben werden, um zu sehen, ob noch mehrere vorhanden sind.

Zäslin läßt sich den Vorschlag gefallen; hätte aber einen wirksamern gewünscht. Mittelholzer will den Vorschlag annehmen. Usteri sagt, die Commission schlage wohl ein Mittel vor, wie der Senat mit dem geringsten Zeitaufwand zur Entdeckung von Redaktionsfehlern gelangen kann; allein es wäre wichtiger ein Mittel zu finden, sie überall zu verhüten. Dieß muß freilich vom großen Rath angewandt werden; aber der Senat könnte ihn durch eine Bottschaft einladen, sich mit derselben Auffindung ernstlich zu beschäftigen; der große Rath könnte mehr als ein Mittel finden, den gewünschten Zweck zu erreichen, z. B. durch Erklärung einer Sprache zur Originalsprache; durch Ernennung eines geschickten Redaktors der Beschlüsse u. s. f.

Das Commissionalgutachten wird angenommen.

Fuchs verlangt daß auch die von Usteri vorgeschlagene Bottschaft ins Stimmenmehr gesetzt werde. Lüthi v. Sol. unterstützt zwar den Antrag, glaubt aber derselbe soll so lang verschoben werden, bis wirklich wieder fehlerhaft abgefaßte Beschlüsse vom großen Rath vorhanden seyn werden. Usteri zieht bis dahin seinen Antrag zurück.

Müret berichtet im Namen der gleichen Commission über die Einladung des großen Rathes in den Verwerfungen wegen fehlerhafter Abfassung die Fehler selbst anzuzeigen. Um derselben zu entsprechen ohne Verletzung des Reglements, schlägt er vor, den einfachen Vermerfungen die Berichte des Büreaus über die vorgefundenen Fehler, beizulegen. Der Antrag wird angenommen.

Neding und Laflöhre berichten im Namen einer Commission über den Antrag Lüthi's von Sol. die Niederlegung von Commissionen betreffend. Sie rath denselben als organisches Gesetz für den Senat anzunehmen, indem dadurch kostbare Zeit erspart wird; daß ein Drittheil Mitglieder eine Commission beschließen kann, wird ganz ungefährlich seyn, da von dem gewöhnlichen Stimmenmehr alle andern Attribute der Commission, also auch die Zeit ihrer Berichterstattung abhängt — und es im Gegentheil bedenklich ist, wann eine belehrte Mehrheit der Minderheit un-

tersagen wollte, sich ebenfalls zu belehren oder belehren zu lassen.

Zäslin unterstützt den Bericht. Crauer kann nicht zugeben, daß der Wille der Mehrheit, demjenigen eines Drittheils, also der Minderheit untergeordnet seyn soll — eine solche Minderheit müßte unwise und oder gefährlich erscheinen.

Bodmer klagt daß die Commission auf seine andere Bemerkung über die Aufnahme von Gliedern, die nicht belehren, sondern belehrt werden wollen, in die Commissionen, keine Rücksicht nahm, und stimmt nun mit Crauern zu Verwerfung ihres Vorschlags.

Lüthi v. Sol. bemerkt Bodmern, daß die Commissionen entweder von der ganzen Versammlung oder vom Präsidenten gewählt werden; an jene oder an diesen muß er sich also wenden, um Mitglieder in die Commissionen zu bringen, die nicht den Senat belehren, sondern selbst belehrt werden wollen.

Neding unterstützt den Commissionalbericht; ohne weder dumm noch gefährlich zu seyn, kann man Bedenken tragen einen Beschluß über Dinge, in deren Kenntniß man nicht bewandert ist, ohne nähere Untersuchung anzunehmen. Bodmer'n antwortet er, daß sich die Commission nur mit dem beschäftigten konnte, was ihr vom Senat übergeben ward und nicht mit Austragen einzelner Mitglieder.

Kubli findet, es sey eine allgemeine Grundregel daß die Minderheit der Mehrheit folgen soll; es kann seyn daß ein Drittheil der Versammlung Licht wünscht, aber es könnte ein solcher auch eigenständig seyn und Factiongeist nähren. Er will also wohl den Vorschlag annehmen, mit Vorbehalt in jedem einzelnen Fall zu entscheiden, ob demselben gemäß soll gehandelt werden.

Lüthi v. Sol. bemerkt, es verstehe sich von selbst, daß die Majorität, wenn sie es gut findet, den gegenwärtigen Beschluß zurücknehmen kann.

Meyer v. Arbon spricht für den Vorschlag. Ruypp stimmt Crauern bei.

Augustini findet, daß wo es um Sanction eines Gesetzes zu thun ist, unstreitig die einfache Mehrheit gelten soll; hier aber ist es nur darum zu thun, denen die Belehrung wollen, solche zu gestatten. Wann ein Drittheil diese Belehrung verlangt und im Verweigerungsfall nicht stimmen will, die übrigen Mitglieder aber getheilte Meinung sind, so wäre die nöthige absolute Mehrheit überall nicht zu erhalten; er glaubt also der Antrag müsse angenommen werden. Müller, Usteri und Müret sprechen ebenfalls für die Annahme. — Er wird angenommen.

Der Beschluß über die Bezahlung des H. Gluz, Probstes zu Schönenwerth, der in Frau den katholischen Gottesdienst besorgte, wird verlesen und angenommen.

Der Beschluß über die Legitimation des B. Crisman, der mit Urgenz begleitet ist, wird verlesen. —

Mittelholzer steht die Urgenz nicht ein und will sie verworfen.

Sie wird angenommen und der Beschluß an eine aus den B. Frasca, Keller und Dolder bestehende Commission gewiesen, die in 8 Tagen berichten soll.

Lüthi v. Langn. erhält für 12 Tag Urlaub.

Am 25. December war keine Sitzung.

Senat, 26. December.

Präsident: Barras.

Der Beschluß welcher das Direktorium einladet, der Lesegesellschaft in Basel ein Nationalgebäude miethweise und unter gewissen Bedingungen zu überlassen, wird verlesen und auf Pöslins Antrag angenommen.

Der Beschluß über die Verwandtschaftsgrade der öffentlichen Beamten wird zum zweitenmal verlesen und einer aus den B. Werthollet, Juliers, Falk, Schneider und Lang bestehenden Commission übergeben, die am 4. Januar berichten soll.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, welcher verordnet: 1) Das Gesz, welches für die Militär dunkelblaue Westen und Beinkleider verordnet, soll beibehalten werden. 2) Das Vollziehungsdirektorium ist eingeladen, den Jägern den nemlichen blauen Uniformrock zu geben, wie der übrigen helvetischen Infanterie, falls sie nicht allbereits anders gekleidet sind.

Der Beschluß über Hazardspiele wird zum erstenmal verlesen.

Lüthi v. Sol. bemerkt daß dieser so ziemlich einem alten Mandat gleich sehende Beschluß verschiedene Redaktionsfehler enthält. Usteri rät zu seiner Verwerfung wegen fehlerhafter Abfassung und erneuert zu gleicher Zeit seinen Antrag einer Bottschaft des Senats, um dem grossen Rath die Nachteile, die für den Gang der Geschäfte in beiden Rätthen aus den so häufigen fehlerhaften Beschlußabfassungen entstehen, zu schildern und ihn zu Auffindung von Mitteln, wie denselben vorgebeugt werden könnte, aufzufodern. Lüthi v. Sol. unterstützt diesen Vorschlag und fügt bei, daß die Bemerkung wegen der Unzulässigkeit der Ziffern in den Beschlüssen beigelegt werde. Muret will zugleich das Zwischeneinschreiben und Ausfragen in den Beschlüssen, als nicht weniger unzulässig, in der Bottschaft rügen. Kubi unterstützt diese Vorschläge, hätte aber gewünscht, die Resolution selbst, in der der gr. Rath gar zu strenge den Sittenrichter macht, würde verworfen.

Der Beschluß wird wegen fehlerhafter Redaktion verworfen und Usteris Antrag mit Lüthi's und Murets Zusatzes angenommen.

Senat, 27. December.

Präsident: Barras.

Lüthi v. Sol. berichtet im Namen des Bureau's, daß die von Bodmer übergebene Rechnung der Saalinspektoren richtig befunden worden.

Grosser Rath, 30. Januar.

Präsident Graf.

Gapani fodert bei Anlaß der Protokollverlesung, daß die Schreiben des Obergerichtshofs an die Gesetzgebung nicht Bottschaften geheissen werden, sondern nur Briefe. Kuhn widersezt sich diesem Antrag, weil der oberste Gerichtshof so gut eine unabhängige Gewalt im Staat ist als das Direktorium oder die gesetzgebenden Rätthe. Secretan vertheidigt Gapanis Bemerkung, weil der Obergerichtshof kein eigentliches Vorschlagsrecht hat. Huber sagt: ich unterstütze den Schlag Gapanis und die Gründe Secretans; das Wort Bottschaft oder Staatsbottschaft kommt daher, weil die durch die Konstitution nothwendige Kommunikation der gesetzgebenden Rätthe und des Direktoriums durch dazu angestellte Botthen geschehen muß. Der oberste Gerichtshof aber hat keine durch die Natur seiner Funktionen nothwendige offizielle Correspondenz. Wenn er uns also etwas zu berichten oder zu fragen hat, so ist sein Brief etwas ohne Adresse, ein Brief oder eine Adresse: und ich wüßte nicht warum sie nicht so genannt werden sollte. Freilich ist er die Oberste richterliche Gewalt, und in Rücksicht seiner Sprüche wie in seinen Funktionen eine unabhängige Gewalt. Aber wenn man nicht gar alle (Nuancen) Schattirungen im Range der höchsten Gewalt aufheben will, so kann man ihn auch in dieser Absicht nicht ganz auf die gleiche Stufe setzen, wie die gesetzgebende Gewalt, von welcher er die Gesetze und Organisation erhält, nach welchen er richtet, um so viel mehr, da auch die vollziehende Gewalt seine Organisation einigermaßen mit bestimmt, indem sie die drei wichtigsten Stellen dieses Obersten Gerichtshofs bestellt, den Präsidenten, den öffentlichen Anklager, den Secretär.

Gapanis Antrag wird angenommen.

Herzog fodert für den braven Patriot Fahr, Regierungsrathhalter des Kantons Argau, die Ehre der Sitzung. Dieser Antrag wird mit Geplatsch angenommen und ausgeführt.

Folgendes Gutachten wird zum zweitenmal verlesen und in Berathung genommen.

An den Senat.

In Erwägung daß die Nationalgüter einen wesentlichen Theil des Staatsvermögens ausmachen, für dessen Sicherheit und gute Verwaltung, besonders bei gegenwärtiger Lage der Dinge, die ersten Autoritäten zu sorgen die heiligste Pflicht haben;

In Erwägung daß jeder Bürger Helvetiens bei deren Verkauf oder derselben Verpachtung gleichen Zutritt haben soll;

In Erwägung daß diejenigen Verkäufe und Verpachtungen der Nationalgüter, die nicht öffentlich und Versteigerungswiese geschehen, dem Staate nachtheilig und gefährlich seyen, die öffentliche Versteigerung nach vorher gescheneher gemüthsamer Publikation, aber demselben sichtbaren Nutzen bringe;

In Erwägung daß auch diejenigen Nationalgüter die weder verkauft noch verpachtet werden, auf eine dem Staate so viel möglich nützliche und zuträglichste Weise verwaltet werden sollen;

In Erwägung daß ebenfalls jeder Bürger Helvetiens, der die hierzu erforderlichen Talente und Eigenschaften besitzt, als Verwalter eines solchen Gutes erwählt werden könne;

In Erwägung jedoch, daß die Verwalter derley Güter von den Verwaltungskammern in vielen Rücksichten abhängen und als ihre Untergeordnete anzusehen sind;

In Erwägung endlich daß alle diesfällige Begünstigungen Eingriffe in die Rechte und Freiheit anderer Bürger seyen,

beschließt der große Rath:

1. Alle diejenigen Nationalgüter, deren Verkauf erst durch einen Schluß der gesetzgebenden Räte bewilliget seyn wird, so wie auch diejenigen die zu verpachten sind, sollen der öffentlichen Versteigerung unterworfen seyn.

2. Die Versteigerungstage mögen von den Verwaltungskammern bestimmt werden, diese sollen aber verpflichtet seyn, die zu verkaufenden oder zu verpachtenden Güter, während einem ganzen Monate hindurch in den offiziellen Blättern Helvetiens genau specificirt zu beschreiben und den festgesetzten Versteigerungstag bekannt zu machen, so wie sie auch nebenein die besondere Publikation auf diese oder ähnliche Weise in den benachbarten Gegenden besorgen sollen, in denen solche Nationalgüter sich befinden.

3. Die Versteigerung von großen beträchtlichen Nationalgütern, die vertheilt werden können, sollen theilweis sowohl als sammtlich der Versteigerung ausgesetzt werden.

4. In denjenigen Fällen, wo die Nationalgüter bis auf fernere Bestimmung bloß administriert werden, mögen die Verwalter dieser Güter wohl durch die Kantons-Administrations-Kammern bestellt, niemals aber von die ein einer solchen Partikularverwaltung, weder einem Mitglied der Verwaltungskammer, noch einen derselben Suppleanten, noch ihren nächst-n Verwandten übertragen werden.

5. Jedesmal vor der Erwählung eines solchen Verwalters, soll in Rücksicht der Bekanntmachung auf

gleiche Weise verfahren werden, wie im §. 2. in Betreff der Versteigerung bestimmt worden.

6. Kein Nationalgut soll für länger als 3 Jahre weder verpachtet noch zu verwalten übergeben werden.

7. Sowohl die Pächter als Verwalter der Nationalgüter sollen hinlängliche Caution dem Staat zu stellen pflichtig seyn.

8. Bei Verkauf wie bei Verpachtung der Nationalgüter, und so auch in den Fällen wo solche zu verwalten übergeben werden, sollen keine persönliche Begünstigungen statt finden, und einzig und allein das Staatsinteresse und dessen Sicherheit bestens beobachtet und befördert werden:

Kellstab glaubt, die Nationalgüter seyen im allgemeinen genommen, wenigstens im Kanton Zürich, so zweckmäßig besorgt worden, daß kein besonderes Gesetz hierüber nöthig sey, besonders da die vollziehende Gewalt eigentlich diesen Gegenstand ausschließend zu besorgen hat. Herzog v. Eff. und Billeter fordern Hweisse Behandlung des Gutachtens. Zimmermann fodert, daß man erst die Grundsätze dieses Gutachtens behandle, ehe man über die einzelnen H abspreche. Schlumpf will die verschiedene Zweige dieses Gegenstandes von einander absondern, um sie einzeln dem Senat zuzusenden. Billeter wiederlegt sich dieser Absonderung, weil die Kommission den Auftrag hatte, über alle diese Gegenstände im Allgemeinen zu arbeiten. Herzog beharret auf seinem ersten Antrag. Ruhn folgt Zimmermann. Das Gutachten wird Hweise in Berathung genommen.

§. 1. Herzog v. Eff. glaubt, es könne leicht der Fall eintreten, daß ein Nationalgut nicht wirklich auf die Steigerung zum Verkauf ausgesetzt werden könne, und fodert also das eine Ausnahme für besondere Fälle in diesem Gesetz bestimmt werde.

Schlumpf stimmt wohl in Rücksicht des Verkaufs dem § bei: allein in Rücksicht der Verpachtung kann er nicht bestimmen, weil nicht alle Pächter gleich gut sind. Er fodert also ganzliche Absonderung dieses zweiten Theils des 1ten §. Zimmermann folgt Schlumpf, und bemerkt daß dieser Gegenstand für die Nation von allgemeiner Wichtigkeit ist, und folglich mit der größten Bestimmtheit behandelt werden muß: da nun aber alle § dieses Gutachtens gleich diesem ersten § verwickelt und verworren sind, so wünscht er Zurückweisung des ganzen Gutachtens an die Kommission, von der er wünscht daß sie sich etwas mit dem Finanzminister berathe, um zweckmäßigere Vorschläge machen zu können. Billeter beharret auf der Behandlung des ganzen Gegenstandes, weil dadurch alle persönliche Begünstigungen, welche hier und da schon eingeschlichen sind, wegfallen, und also der Staat durch Versteigerung von allen Folgen einer Partheilichkeit gesichert wird.

Gapani stimmt in Rücksicht der Nothwendigkeit der Versteigerungen ganz Billetern bei: allein er gesteht

auch, daß dieses Gutachten verworren ist und stimmt in dieser Rücksicht Zimmermann bei. Koch bemerkt, daß der Grundsatz einer allgemeinen Versteigerung von sehr verschiedener Anwendung ist, bei dem Verkauf und bei der Pachtung, und daher ist er auch überzeugt; daß diese Gegenstände getrennt und in besondern Gutachten vorgetragen werden müssen. In Rücksicht der Versteigerung der Verpachtungen ist er überzeugt, daß durch dieselbe in wenigen Jahren die Nationalgüter ganz verdorben und ausgefogen würden, wenn man dieselbe unbedingte annahme: diesem Uebel ist nicht zuvor zu kommen, hingegen den persönlichen Begünstigungen ist durch genaue Aufsicht auf die Verwaltungskammern Einhalt zu thun. In Rücksicht der Verwaltung der Nationalgüter ist die Versteigerung noch nachtheiliger, weil der wohlfeilste Verwalter höchst wahrscheinlich auch der schlechteste seyn wird, und so wenig als wir unsre Güter auf diese Art verpachten oder verwalten lassen wollten, eben so wenig sollen wir dieses für den Staat thun: und daher fodere ich Rückweisung dieses ganzen Gutachtens an die Commission.

Secretan glaubt die Berathung verwirrt sich ganz: in Rücksicht des Verkaufs durch Versteigerung glaubt er sollen wir diesen Grundsatz heilig halten, und dem Gesetz keine Ausnahmen beifügen; weil einzelne Dekrete im Nothfall immer Ausnahmen machen können. Uebrigens glaubt er sey die Art der Verwaltung des Privatguts nicht immer ein wahrer Maasstab für die Verwaltung der Staatsgüter, denn der Staat habe hauptsächlich auf ein Mittel zu sehen, durch welches er am wenigsten zu kurz komme, denn dies wird immer mehr und minder der Fall seyn. Nun wissen wir daß ohne Versteigerung bei der bloß willkührlichen Verpachtung die Verwalter immer Menschen sind, Bettern und Magde haben, und diese wieder Liebhaber u. s. w. und so werden unsre Nationalgüter auf die nachtheiligste Art für den Staat benutzt werden. Er glaubt man könnte vielleicht beide Methoden mit einander verbinden, und unter den drei oder vier höchsten Viethern auf eine Pachtung denjenigen für die Pachtung aussuchen, der die ersten Eigenschaften eines guten Pächters in sich zu vereinigen den Anschein hätte. In Rücksicht der Verwaltung hingegen stimmt er ganz Koch bei, und ist überzeugt daß diese niemals versteigert werden soll. Er stimmt also zur Verweisung an die Kommission, fodert aber weitere Berathung über dieses Gutachten, um die Kommission auch über die übrigen §§ desselben aufzuklären.

Chartier ist überzeugt, daß die Gleichheit der Staatsbürger Versteigerung der Verpachtungen notwendig erheischt, und daß den Mißbräuchen durch scharfe Gesetze und Aufsicht zuvorzukommen werden kann. Verwaltungen aber glaubt er sollen gar nicht statt haben, sondern alles verpachtet werden: er stimmt übrigens zur Zurückweisung des Gutachtens an die Commission.

Kellstab ist auch der Meinung, daß die Verpachtungen durch Versteigerung sehr viel Schwierigkeiten haben, weil man besonders auf die alten Pächter Rücksicht nehmen muß: er stimmt für Zurückweisung an die Commission.

Carrard will den §, so weit er den Verkauf angeht, annehmen, das übrige aber des § der Commission zurückweisen.

Ruhn fodert Trennung der verschiednen Verfüngungsarten über die Nationalgüter, und stimmt dem Grundsatz des Gutachtens in Rücksicht des Verkaufs bei, fodert aber von derselben weitere Ausführung dieses Gegenstandes, z. B. über die Bedingung und Form des Verkaufs, über die Bezahlung desselben und über die Sicherstellung des Staats für die Kaufsumme. In Rücksicht der Verpachtungen glaubt er wie Secretan, daß eine begränzte Versteigerung statt haben sollte, über welche aber auch die Commission bestimmtere und ausführlichere Vorschläge zu machen hat, sowohl über die Präliminarverfügungen, als auch über die Form und Bedingung des Pachts. Die gleiche mehrere Ausführlichkeit soll auch in Rücksicht der Verwaltungen statt haben, und die Oberaufsicht des Finanzministers, die mittelbare Aufsicht der Verwaltungskammern und die unmittelbare Aufsicht durch bestellte Aufseher näher bestimmen. Er fodert also Zurückweisung an die Commission, um sich besonders beim Finanzminister genau hierüber zu erkundigen. — Das ganze Gutachten wird der Commission zurückgewiesen.

Ein Brief von Direktor Bay (den wir bereits lieferten St. 66.) wird verlesen und mit Beifall aufgenommen.

Auf Secretans Antrag wird dieser Brief ins Bulletin und Protokoll eingerückt und dem Senat zugesandt.

Da der Senat wegen fehlerhafter Redaktion den Beschluß wegen der Caplaney Betwohl verworfen hat, so fodert Escher daß diese Verwerfung dem Senat zurückgesandt werde, um dem einst genommenen Beschluß zufolge die Gründe dieser Verwerfung anzuzeigen, weil, soviel er gehört hat, ein einziges Wort dem Senat in dieser Redaktion nicht gefällig ist.

Acker mann glaubt man soll den Senat sogleich durch Umänderung des anstößigen Wortes befriedigen. Zimmermann stimmt bei und bedauert daß sich der Senat bei solchen Kleinigkeiten aufhalte. Graf will auch diesmal dem frommen Senat zu Gefallen ein Wort ändern. Dieser Antrag wird angenommen.

Acker mann behauptet, der Rapport über das Fuhrwesen den Müce vorlegte, sey nicht von der Majorität der Commission, und will daher einen neuen Rapport machen. Perizhe will diesen neuen Rapport nicht vorlesen lassen. Zimmermann stimmt Acker mann bei, dessen Antrag angenommen wird.

Acker mann legt folgendes Gutachten vor:

In Betracht, daß die Handelsleute wie die Fuhrleute sehr grossen Schaden leiden, wann man sie in der Ladung allzusehr beschränkt, dann jeder Fuhrmann führt wenigstens 4 Pferde an einem Wagen, mit welchem er richtig 60 Zentner Waar Markgewicht führen kann, wo es ebenes Wegs geht, wie auch 15 Säme Wein Luzerner Maas, welches ohngefähr das gleiche Gewicht ausmacht. Mit einer solchen Ladung braucht der Fuhrmann in der Schweiz der Länge nach von St. Gallen bis Morsee oder Nion an einigen Orten höchstens noch zwei Pferde zum Vorspann, sonst kann er mit 4 Pferden fahren.

In Betrachtung auch, daß wann ein Fuhrmann von hier bis Lacote mit dem leeren Wagen fährt, welches 40 bis 45 Stunden weit ist, den Wein zu holen, wie auch der Güterfuhrmann seine Waare, und er dann erst nur seine halbe Ladung nehmen darf, so betrachte man, welche Kosten insonders bei diesen theuren Zeiten es ihm verursacht, vorzüglich in Heu und Haber.

In Betrachtung auch, daß diese Menschenklasse die Fuhrleute unstreitig eine der beschwerlichsten Arbeiten haben, in Hitze und Frost, in Wind und Wetter, früh und spät muß der Fuhrmann seine Reise fortsetzen, auch nebst diesem, muß er in allen Gefahren für die Waare so er führt, gut stehen, und mit grosser Noth kann er sein Lebensunterhalt gewinnen.

In Betrachtung auch, daß wie weniger man laden darf, wie theurer wird der Fuhrlohn kommen, und also Jedermann darunter leidet, der von der Waare braucht, und haben muß.

In Betrachtung der Straffen behaupten wir, daß nicht allein die Ueberladung Schuld ist, wann die Straffen böß werden, sondern die vielen Fahren die da passieren, allein aber da wir Niemand die Straffe weder sperren können, noch sperren wollen, so ist hier nur anzurathen, daß wann die Straffen einmal gemacht sind, daß man sie besser und fleißiger unterhalte, und nicht wie vorhin geschehen, daß man 5 bis 6 Jahre keine Reparationen mehr daran mache, — sondern alle Jahre verbessere, wo es nöthig ist.

In Verathung endlich, daß auch fremde Fuhrleute in die Schweiz kommen, aus Deutschland und Frankreich, welche bei ihnen 80 bis 100 Zentner laden, und haben doch so gute Straffen wie wir, und sie kommen an die Schweizergränzen, und müßten da die Hälfte oder mehr abladen, was wurde wohl dieses für Verdruß machen, insonders unseren verbündeten Brüdern von Frankreich, wann wir ihnen das gleiche Recht nicht zugestehen sollten, welches sie uns gestatten, in ihrem Lande.

Aus allen diesen Gründen rathet die Mehrheit der Commission folgendes an:

Der grosse Rath an den Senat.

1. Es solle jedem Güterfuhrmann erlaubt seyn, 60 Zentner Markgewicht zu 32 Loth das Pf. in der Schweiz zu laden, und zu führen, ohne Wagen und Geschirr.

2. Weß der Wein gewöhnlich mit gemessen und nicht gewogen wird, so sollen 15 Saume Luzerner Maas erlaubt seyn zu laden, und zu führen, welches samt denen Fassen ohngefähr das gleiche Gewicht ausmacht, wie oben bei der Güterwaar.

3. Wagen und Geschirr sollen nicht gerechnet, auch nicht gewogen werden, sondern nur die Waare. Hinzugegen der Wein kann und soll mit dem Stinnsab gemessen werden, wann der Aufseher oder Zollcommis glaubt, daß der Fuhrmann überladen habe.

4. Die Fuhrleute sollen gehalten seyn, denen Zollcommis oder Aufsehern ihre Ladarten von denen Kaufhäusern und Ortschaften, wo sie aufgeladen, vorzuweisen, (welches aber in der Zahlordnung besser bestimmt werden wird,) daß wann nemlich ein Zollcommis glaubwürdige Anzeige hätte, daß der Fuhrmann in seiner Ladung verschlagaußen machte, er berechtigt und gehalten seyn soll, dem Fuhrmann im nächsten Kauf- oder Waaghaus seine Waare abladen und abwägen zu lassen, daß wann der Fuhrmann im Fehler erfaunden wird, er zur gebührenden Straffe gezogen werden könne.

5. Wann ein Fuhrmann über die oben bestimmte Ladung führt, so soll er von jedem Zentner, so er über 60 hat, bis auf 70 p. Stund 2 Kreuzer bezahlen, und wann er über 70 Zentner ladet, alsdann von jedem Zentner p. Stund einen Bagen zur Straffe bezahlen. Und die Fuhrleute so über 15 Saume Wein Luzerner Maas laden, sollen von jedem überladenen Saum auch p. Stund 2 Bagen Straffe bezahlen.

Carrard fodert Niederlegung dieses Gutachtens für 6 Tag auf den Kanzleisch. Legler wiedersezt sich diesem Antrag, weil er, da wir nun 3 verschiedene Gutachten über diesen Gegenstand haben, die Behandlung von allen dreien fodert, in der Ueberzeugung, man werde der Commission alle 3 zurücksenden. Schlumpf wünscht, daß Ackermann sein Gutachten vor allem aus etwas vereinfache. Jomini fodert Zurückweisung aller 3 Gutachten an die Commission. Desloes fodert Verlesung auch der beiden übrigen Gutachten. Dieser Antrag wird angenommen. Es finden sich noch 3 Gutachten von dieser Commission vor, welche alle verlesen werden.

Cartier bemerkt, daß wir also von einer aus 5 Mitgliedern bestehenden Commission 4 verschiedene Gutachten haben, und fodert also, daß eine neue Commission über diesen Gegenstand niedergesezt werde, die sich dann hoffentlich auf ein Gutachten werde vereinigen können. Ackermann stimmt diesem Antrag bei, welcher angenommen wird. In die neue Commission werden geordnet: Smur, Desoes, Sizi, Legler und Jomini.

Das Direktorium zeigt an, daß B. Direktor Van heute seinen Platz im Direktorium eingewonnen habe. Man klatscht.

(Die Fortsetzung folgt.)

Der schweizerische Republikaner

Herausgegeben

von Escher und Usterl

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Band II.

N^o. LXXIV.

Luzern, 29. Hornung 1799.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 30. Januar.

(Fortsetzung.)

Das Gutachten uber die Distrikteintheilung des Kantons Vellenz wird zum zweitenmal verlesen, und in Berathung genommen. Demselben zufolge soll dieser Kanton in 3 Distrikte eingetheilt werden. 1. Vellenz (mit einem Theil der Riviera) Hauptort Vellenz. 2. Polenzertal (mit dem ubrigen Theil der Riviera) Hauptort Malraglia. 3. Livinen, Hauptort Saindo. Die Bevolkerung des ganzen Kantons betragt circa 45 tausend Menschen.

Rosetti liest einen Brief vom Unterstatthalter des Distrikts Riviera vor, welcher dringendste Vorstellungen wieder die Theilung dieses Distrikts und Beifugung seiner Theile an den von Vellenz und den vom Polenzertal enthalt, weil die Landeslokalitaten diese neue Eintheilung sehr beschwerlich macht. Escher bemerkt, da diese Eintheilungscommission, so wie auch diejenige, welche fur den Kanton Lugano niedergesetzt wurde, ihre Entstehung einem unrichtigen Bericht von Seite des Direktoriums zu danken haben, indem dasselbe glaubte, diese Kantone haben noch keine Distrikteintheilung. Da aber die Wahlversammlungen dieser Kantone die ehemaligen Vogteieintheilungen beibehielten, und mit Distriktsgerichten provisorisch besetzten, so haben diese Kantone so gut ihre provisorischen Autoritaten als das ubrige Helvetien. Der Kanton Vellenz ist diesem zufolge nun in 4 Distrikte eingetheilt. Nun ist freilich der neue Eintheilungsentwurf Helvetiens vor einiger Zeit verworfen worden, allein wir werden doch wieder einst auf dieses Geschaft zuruckkommen mussen, und eine neue Eintheilung der Republik vornehmen. In dieser Erwartung nun ware es gewi unschicklich eine provisorische Eintheilung wieder provisorisch umzuschaffen, daher fodre ich Tagesordnung uber dieses Gutachten, darauf begrundet, da dieser Kanton schon provisorisch eingetheilt ist.

Pellandini stimmt ganz Eschern bei, eben so auch Polletti, welcher auf jeden Fall hin glaubt, da der Kanton Vellenz nicht in weniger als 4 Di-

strikte ringetheilt werden konne. Perighe vertheidigt das Gutachten, weil der jetzige Distrikt Riviera nur 3000 Seelen enthalt. Baggio stimmt Eschern bei, doch wunschte er, da der Hauptort von der Riviera in Abiasco bestimmt wurde.

Eschers Antrag wird angenommen.

Das Gutachten welches antragt, da Begehren der Gemeinde Froscheltz, welche begehrt, den Natio-
nalwald Niederberg kauflich an sich zu bringen, zu vertagen, wird zum zweitenmal verlesen, in Berathung genommen, und zugleich einmuthig genehmigt.

Folgendes Gutachten wird zum zweitenmal verlesen, und in Berathung genommen.

Burger Gesetzgeber!

Wann ihre Commission die fur die Eintheilung des Kantons Lavis in Distrikte niedergesetzt wurde, bis jetzt ihre Arbeit aufgeschoben hat, so geschah dieses nur in der Hoffnung, da der Entwurf einer neuen Eintheilung Helvetiens diese blos provisorische Arbeit uberflussig mache. Zudem behielt dieser Kanton noch gerne seine bisherige provisorische Eintheilung der ehemaligen 4 Vogteien, Lavis, Luggaris, Mendris und Maynthal, als Distrikte bei, weil sie zu diesem Ende hin mit den von der Constitution vorgeschriebnen Bewakten versehen sind, indem die Botschaft des Vollziehungsdirektoriums, welche uns einladet, die Organisation dieses Kantons zu beschleunigen, von unrichtigen Nachrichten herruhrt.

Aber nun, da der neue Eintheilungsentwurf vom Helvetien verworfen ist, glaubte die Commission sich zweckmassig mit diesem Gegenstand beschaftigen zu konnen, und daher hat sie die Ehre ihnen folgenden Beschlussesentwurf vorzulegen.

An den Senat!

Der grosse Rath hat

Zu Erwagung, da die Sparsamkeit in der Republik immer eine der ersten Sorgen des gesetzgebenden Corps seyn soll, und besonders in dem gegenwartigen Augenblick, da das Volk in vielen Gegenden unter dem Druck des Elendes seufft.

In Erwägung, daß die Verwerfung des Entwurfs einer neuen Eintheilung Helvetiens, welche zu obigem Zweck dienen sollte, dringendst erfordert, daß man auf andere Mittel denke, diese fehlerhafte Lücke auszufüllen.

In Erwägung endlich, daß kein anderes Mittel übrig bleibt, diesen vortheilhaften Zweck zu erreichen, als die Distrikte zu vergrößern.

B e s c h l o s s e n :

I. Der Kanton Lavis, welcher ohngefähr 120,000 Einwohner enthält, ist in 4 Distrikte eingetheilt, nehmlich:

1. Distrikt Lavis. Hauptort Lavis.
2. Distrikt Luggariz. Hauptort Luggariz.
3. Distrikt Mendris. Hauptort Mendris, mit dem Theil von Lavis, welcher an der Südseite des Sees liegt.
4. Distrikt Maynthal. Hauptort Cevio.

Zanettini findet, die Commission habe die Gesetze der Gleichheit nicht gehörig beobachtet, denn wenn der Sparsamkeit wegen die Distrikte vergrößert werden sollen, so denkt er, müsse dieses nicht nur in einem einzelnen Theil Helvetiens angewandt werden, sondern allgemein; denn wenn allenfalls die Verwaltungskammer von diesem Kanton schon diese Eintheilung billigt, so ist zu bemerken, daß diese 5 Menschen nicht den Wunsch des Volks ausmachen, und daß dieses keineswegs begehrt, immer wieder wie bisher der Aristokratie und Oligarchie der beiden Hauptorte Lugano und Lokarno unterworfen zu seyn. Er fordert also Rückweisung dieses Gutachtens an die Commission.

Escher bemerkt, daß dieser Eintheilungsvorschlag mit der gegenwärtigen Distrikteintheilung dieses Kantons gleich ist, einzig die Gegend an der Südseite des Lavisers Sees abgerechnet, welche bisher zu Lavis gehörte, und nun Mendris beigeordnet wird, weil sie nur 1 bis 2 Stunden von diesem entfernt liegt. Diesem zufolge glaubt er könne diese Eintheilung einstweilen angenommen werden, bis alle Eintheilungen nach einem allgemeinen System umgeschaffen werden, wo dann freilich nicht mehr wie es hier beim Distrikt Lavis der Fall ist, ein einziger Distrikt von beinahe 40 tausend Menschen neben andern erscheinen soll, die kaum 3 tausend Menschen enthalten. Er stimmt also zum Gutachten mit der einzigen Beglaffung der Erwägungsgründe, die wohl für diese Versammlung passen, nicht aber für Einleitung eines solchen Gesetzes.

Marcacci stimmt Escher bei. Escher glaubt, dieses Gutachten könnte sehr zweckmäßig dahin vereinfacht werden, daß die jetzige Distrikteintheilung bestätigt würde, mit der einzigen Ausnahme der südlichen Ufer des Lavisers Sees, wodurch dann eine nicht unwahrscheinliche Eifersucht zwischen den beiden italia-

nischen Kantonen vermieden würde, die darin Nahrung finden könnte, daß der eine Kanton gesetzlich eingetheilt wäre, der andere aber nicht.

Pellegrini glaubte den Dank der Versammlung zu verdienen, daß er einen solchen Entwurf der Republik zum Muster der Sparsamkeit vorlegte, und erwartete also keine Vorwürfe von Begünstigung aristokratischer oder gar oligarchischer Absichten von 2 Gemeinden, die bisher Unterthanen waren, und also keine Oligarchie ausüben konnten: will man aber diesen ökonomischen Vorschlag nicht annehmen, so will er gerne eine Eintheilung dieses 120 tausend Seelen haltenden Kantons in etwa 20 Distrikte nach dem Muster der andern bergigten Kantone vorlegen. Uebrigens aber stimmt er Eschern bei.

Zimmermann sagt: vielleicht ist der Entwurf über die neue Eintheilung Helvetiens mit Grund verworfen worden; allein dessen ungeachtet kann die bessere Eintheilung Helvetiens nicht mehr lange aufgeschoben werden, weil, als wir die erste Distrikteintheilung wegen Mangel an konstituirten Autoritäten machten, wir unmöglich nach allgemeinen Grundsätzen zu Werke gehen konnten: wann wir aber einst Municipalitäten und Friedensrichter haben, so bedürfen wir nicht mehr so vieler Distriktsgerichte, und können dann eine planmäßige Eintheilung vornehmen: in dieser Rücksicht also unterstütze ich Eschers letzten Antrag. Dieser Antrag wird angenommen.

N a c h m i t t a g s s i z u n g.

Eine der elf Bittschriften aus dem Distrikt Ross, Canton Leman, welche schon gestern vorgelegt wurden, über Verminderung der Lastkaufsumme der Feodallasten, wird verlesen, in der zugleich gefordert wird, daß man die ursprünglichen Titel der Feodallasten denjenigen zurück gebe, die sich losgekauft haben. Wyder fordert Tagesordnung, und glaubt, um die Urheber dieser vielfältigen Bittschriften zu entdecken, könnte man dieselben dem Direktorium zuweisen. Capani fordert Tagesordnung, wünscht aber eine Commission über den letzten Antrag. Egler glaubt, man könne über alles zur Tagesordnung gehen, weil man jeden, der sich loskauft für das bezahlte, bescheinigen wird. Broye und Bourgeois folgen Capani, weil die Vernichtung der alten Titel zur Beruhigung des Volks dient.—Cartier stimmt Capani bey. Egler beharrt, weil dieses ein Mißtrauen in die gegenwärtige Ordnung der Dinge beweisen würde, wann die Vernichtung der alten Titel beraten werden müßte. Merz sagt: der Canton Leman hat uns mehr Bittschriften geliefert, als der übrige Theil Helvetiens; wann dieses so fortgeht, so werden wir's bald schlimmer haben, als die alte Bernerregierung; ich fordere allgemeine Tagesordnung. Capani beharrt und wünscht, daß alle Helvetier so viel Vertrauen in die neue Ordnung der Dinge hätten, als

diese Bittsteller: er glaubt, man sollte aus den alten Titeln ein Autodase machen. Elmli nger fordert auch Tagesordnung über das erste Begehren, weil ihm scheint, die Lemanner möchten gerne nichts zahlen: übrigens will er ein hübschen Fajnachtssteuer aus den alten Titeln machen. Huber folgt. Capani's Antrag wird angenommen — und in die Commission geordnet. Huber, Legler, Merz, Wyder und Fomini.

Eine nicht unterschriebene Bittschrift wird auf die Seite gelegt.

Vh. Welfer, Jäger von Neukirch, im Canton Schaffhausen, fordert Verbeibehaltung einer von der alten Regierung ihm zugesicherten Pension. Ehrmann fordert Entsprechung dieses Begehrens; dieser Antrag wird angenommen.

Die öffentlichen Beamten vom Distrikt Apenzell, Canton Sontis, machen Vorstellungen über die Finanzen, die Feodallasten, die Regierungskosten, und die Cantonsverminderung. Graf fordert Verweisung ans Direktorium, weil einige Gegenstände dieser Bittschrift demselben, in Rücksicht der Finanzen, wichtig sind. Schlumpf folgt diesem Antrag, welcher angenommen wird.

Peter Reber in Trub, im Canton Bern, will seine vorstehende Heurath nur einmal in der Kirche verkünden lassen. Auf Desloies Antrag geht man zur Tagesordnung.

Jac. Bucher von Affholtern, im Canton Bern, begehrt eine kleine Strecke Land für die Errichtung eines Offenhauses. Schlumpf fordert Verweisung ans Direktorium. Capani will entsprechen. Wyder folgt. Secretan folgt Schlumpf, dessen Antrag angenommen wird.

Jac. Matter von Bern ist in einem Prozeß mit den Franzosen, wegen ihnen verkauften Werden, verwickelt, und klagt über die Unkosten dieses Prozeßes. Schlumpf fordert Verweisung ans Direktorium. Koch folgt: eben so auch Capani. Secretan fordert Tagesordnung, weil uns ein Prozeß nichts angeht. Koch beharret, weil das Direktorium Aufsicht über die richterliche Gewalt haben soll. Capani und Schlumpf beharren. Secretan beharret auch. Graf fordert Verweisung an die Rechtsgang-commission. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Jac. Pfaff von Niden, im Canton Bern, fordert Abschaffung der alten Fuhrgesetze und Zölle. Diese Bittschrift wird der Fuhrwesen-Commission zugewiesen.

Eine Bittschrift über die Aufklärung von Cavitalien, die nicht unterschrieben ist, wird vorgelegt. Man ruft zur Tagesordnung. Kuhn fordert Verlesung, weil man über allgemeine Gegenstände überall Licht suchen muß. Koch widersetzt sich diesem Antrag, weil wir uns nicht mit ununterschiedenen Bittschriften abgeben sollen. Billeter stimmt Koch bei, und wünscht aber, daß die Commission unter der Hand diese Bittschrift be-rühe. Man geht zur Tagesordnung.

Das Distriktsgericht von Weinfelden, im Canton Thurgau klagt über Mißbilligung des Volks wegen der Handänderungssteuer. Amann fordert Verweisung an das Direktorium. Schlumpf folgt, eben so auch Legler. Dieser Antrag wird angenommen.

Zwölf betagte Männer von Narburg bitten um Fortsetzung der Unterstützung, die ihnen die alte Regierung zugesichert hat. Auf Lüscher's Antrag wird diese Bittschrift dem Direktorium zugewiesen.

Die Gemeinde Hemetshwyl, im Canton Baden, klagt, daß die Verwaltungskammer ihren Pfarrer für den aufgehobenen Rechten nicht entschädige; diese Bittschrift wird dem Direktorium zugewiesen.

Fünf Gemeinden aus dem Distrikt Murthen begehren Entscheidung, ob ein Wald ihnen oder dem Staat gehöre. Capani fodert eine Commission. Broye fodert Verweisung an eine schon vorhandene Commission. Koch fodert Verweisung ans Direktorium. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Die Gemeinde Grenez, im Canton Freiburg, fodert, daß die Wirths- und Schenkhäuser nicht zu sehr vermehrt werden. Diese Bittschrift wird dem Senat zugewiesen. Hecht erhält für 41 Tag Urlaub.

Grosser Rath, 31. Januar.

Präsident Graf.

Deggeler laßt seine Abwesenheit wegen Krankheit entschuldigen.

Hartmann klagt, daß in dem Urselnerkloster in Rücksicht des Baus des neuen Saals die größte Unordnung herrsche, und wünscht, daß der Municipalitätspräsident Dürler von Luzern hierbei zu Rath gezogen werde. Schlumpf wünscht, daß man zur Tagesordnung über diese Anzeige gehe, bis die Baucommission ein Gutachten vorlege. Erlacher unterstützt ganz Hartmanns Anzeige und Antrag. Legler versichert, daß die Commission Morgens ein Gutachten vorlegen werde, und fodert also Vertagung. Capani folgt der Vertagung, wünscht aber daß der Bau bis dahin eingestellt werde. Schlumpf stimmt Legler bei. Escher freut sich von einem ökonomischen Bauverständigen zu hören, glaubt aber dessen ungeachtet, daß man keinen neuen Baumeister anstellen könne, bis die allgemeine sowohl als die besondere Baucommission ein Gutachten vorgelegt haben wird, er stimmt also der Vertagung bei, widersetzt sich aber der Einstellung des Baus, weil gegenwärtig nur verdingte Arbeit dabei gebraucht wird, und diese nicht ohne Schadenersatz für die Unternehmer unterbrochen werden könnte. Dieser Antrag wird angenommen.

Preuz fodert eine Commission über die Mitten der Sittenverderbnis und Zügellosigkeit in der Hauptstadt Helvetiens Einhalt zu thun. Suter fodert Verweisung an die Medizinalpolizeicommission. Cartier begehrt Niederlegung dieser Motion während 6 Tagen

auf den Kanzleisch. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Zimmermann im Namen der Finanzcommission schlägt einige kleine unbedeutende Abänderungen in dem ihr zurückgewiesnen Beziehungsgutachten der Auflagen vor.

Dieser zufolge soll der Titel dieses Beschlusses so heißen: Provisorische Beziehungsart der Staats Einkünfte, welche so wie das einstweilige Auflagensystem vom 17ten Oct. nur für ein Jahr lang dauern soll.

Im 2ten §. soll die Oberaufsicht über die Staatseinnahmen den Obereinnehmern in Verbindung mit den Verwaltungskammern übergeben, und jene diesem untergeordnet seyn. Diese beide Anträge werden angenommen.

Der einzelne, dem Senat zurückgesandte und von ihm verworfne Beschluß über die hinlängliche Bürgschaftleistung der Gerichtschreiber, soll in den ganzen Beschluß eingeschoben werden. Cartier wünscht, daß das Wort hinlängliche Bürgschaft ausgedrückt werde, damit den Gerichtschreibern von den Verwaltungskammern keine Plakereien hierüber gemacht werden können. Zimmermann und Huber vertheidigen das Gutachten. Lüscher will statt Bürgschaftleistung bloße Sicherheitleistung fodern. Huber vertheidigt auch hierüber das Gutachten, weil es einem ehrlichen Manne leichter ist Bürgschaft zu leisten, als Sicherheit zu geben. Das Gutachten wird angenommen.

Auf Zimmermanns Antrag soll dieser Beschluß wann er zum Gesetz wird, gedruckt und bekannt gemacht werden.

Gysendörfer im Namen der Salzcommission legt ein Gutachten über den Salzpreis in Helvetien vor. Desloes fodert Niederlegung dieses so wichtigen Gutachtens für 6 Tag auf den Kanzleisch. Cartier begehrt, daß dieses Gutachten nächsten Montag behandelt werde. Trösch will augenblickliche Behandlung. Cartiers Antrag wird angenommen.

Escher im Namen der Waldungscommission legt ein Gutachten vor, über die Sicherung der Nationalwaldungen.

Desloes fodert Niederlegung des Gutachtens auf den Kanzleisch für 6 Tage. Kuhn stimmt bei, obgleich er versichert, daß in mehreren Gegenden die Holzfresser mit bewaffneter Hand in die Waldungen ziehen, um ihren Diebstahl mit Sicherheit begehen zu können. Dieser Antrag wird angenommen.

Cartier begehrt, daß man einen Präsidenten wähle, und das Bureau wieder besetzt damit keine besondere Nachmittags Sitzung müße gehalten werden, und die Commissionen Zeit zum Arbeiten bekommen, weil keine Gutachten mehr an der Tagesordnung sind. Dieser Antrag wird angenommen.

Durch absolutes geheimes Stimmenmehr wird

Carmignan mit 51 Stimmen zum Präsidenten, und Egg mit 71 Stimmen zum deutschen Sekretar gewählt.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Rätthe.

Bürger Gesetzgeber!

Die Bewaffung und Ausrüstung der in Bern sich formirenden Legion, hat einen Transport von Waffen und Lederwerk aus dem Zeughause von Zürich veranlaßt, welches allein einen genugsamen Vorrath derselben enthielt.

Die Kosten dieses Transports steigen zufolge der dem Kriegsminister eingegebenen Rechnung auf Eintausend Fünfhundert und Acht Franken.

Bürger Gesetzgeber! so übermäßige Forderungen von Seite derjenigen die der Republik zu dienen aufgefordert werden, dringen dem Direktorium die Nothwendigkeit auf, euch einzuladen, durch ein Gesetz den höchsten Preis zu bestimmen, den die Regierung für die Fuhrn, die sie etwann wegen des Militairs veranlassen würde, zu bezahlen habe, damit die Nation in Zukunft nicht von schlechten Bürgern unmaßige Forderungen erhalte.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
G l a y r e.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Secret.
M o u s s o n.

Zimmermann bezeugt, daß er sich schon über diesen Transport geärgert habe, weil die Fuhrknechte desselben des Tags meistens nur 6 Stunden Wegs machten, und in allen Wirthshäusern einkehrten: er fodert Verweisung dieser Botschaft an die Militärcommission und wünscht daß dieselbe überhaupt über mehrere Sparsamkeit im Militar eine zweckmäßige Einladung an das Direktorium entwerfe. Cartier fodert eine neue Commission. Gapani stimmt Cartier bei und zeigt an daß die Uniform der Cavallerie: Officiere der Legion so übermäßig kostbar ist, daß nur reiche Bürger und Ehemalige dieselben annehmen können. Secretan versichert, daß in Rücksicht dieser kostbaren Uniform Ordnung gemacht worden sey. Gapani beharrt. Secretan beharrt auch. Der Gegenstand wird einer neuen Commission übergeben, in welche geordnet werden:

Zimmermann, Cartier, Koch, Secretan und Gapani.

Das Direktorium begehrt, daß die Gesetzgebung die Art bestimme, wie Abgebrannte von Seite der Naz